
Handreichung Prüfungsformen im Wintersemester 2020/21

Hinweis: Die vorliegende Handreichung gibt einen Überblick zu digitalen Prüfungsformen, die als Alternative zu Präsenzprüfungen (mit körperlicher Anwesenheit an der Hochschule) durchgeführt werden können.

1. Einleitung

Im Wintersemester 2020/21 eröffnet Ihnen die Satzung über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) erneut die Möglichkeit, dynamisch auf die Pandemielage zu reagieren. Neu hinzugekommen ist in diesem Semester § 2a, der den Einsatz alternativer Prüfungsformen gegenüber Präsenzprüfungen (Prüfungen vor Ort unter Aufsicht) regelt. Ebenso sind nun elektronische Fernprüfungen (digitale Prüfungen unter Videoaufsicht) durch die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsverordnung – BayFEV, 2210 – 1 – 1- 15 WK) geregelt.

Da die flächendeckende Gewährleistung der Durchführung von Präsenzprüfungen weiterhin nicht sicher absehbar ist, empfehlen wir Ihnen auch in diesem Semester dringend eine Umstellung auf alternative Prüfungsformen.

Bei der Umstellung ist insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten. Um ein faires Verfahren zu garantieren, muss unter anderem die Möglichkeit, zu täuschen, so weit wie möglich minimiert werden. Hierfür ist eine Identitätskontrolle der geprüften Personen zwingend notwendig. Bei mündlichen Prüfungen über Video etwa, kann diese dadurch erfolgen, dass die geprüfte Person ihren Lichtbildausweis vor die Webcam hält. Schriftliche Aufgaben sollten über das moodlebasierte Prüfungssystem [Exams](https://exams.ohm-portal.de) (erreichbar unter: <https://exams.ohm-portal.de>) und somit über den personalisierten Zugang der jeweils geprüften studierenden Person (THN-E-Mail-Adresse und Passwort) eingereicht werden.

„Proctored Exams“ (Fernprüfungen mit automatisierter digitaler Fernaufsicht) sind derzeit bei uns nicht vorgesehen.

Es ist uns bewusst, dass die Umstellung von Prüfungsformen stets eine Herausforderung ist. Gleichwohl möchten wir die Chancen und Vorteile von digitalen Prüfungen in der noch bestehenden Pandemie-Lage nochmals hervorheben:

- Schutz der Corona-Risikogruppen (sowohl auf Aufsichts- als auch Studierendenseite)
- Gewährleistung des Studienfortschritts für Studierende, denen eine Teilnahme in Präsenz im WiSe 2020/21 nicht möglich ist
- Raumorganisation für verbleibende Prüfungen, die ausschließlich in Präsenz durchgeführt werden können, wird massiv entlastet
- Geringer Aufwand hinsichtlich der Einhaltung von infektionsschutzbedingten Beschränkungen bzw. Vorgaben
- Erkenntnisgewinn zu digitalen Prüfungen, die sicher auch in Zukunft verstärkt Einzug in die Hochschullehre finden werden

Bei der Entscheidung für eine digitale Prüfungsform empfehlen wir Ihnen, sich mit der technischen Umsetzung vertraut zu machen und diese im Vorfeld der Prüfung zu testen.

Wenn Sie sich noch in der Einarbeitungsphase befinden und Fragen zur lernzieltaxonomischen Abstimmung zwischen Lernzielen und Prüfungsform sowie zu digitalen Umsetzungsmöglichkeiten haben, können Sie sich sowohl im [Austauschforum](#) in unserem [E-Learning-System Moodle](#) informieren oder sich für eine individuelle Beratung an unser [Blended Learning Team](#) wenden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie auch weiterhin Ihre Erfahrungen, Ihre Kenntnisse sowie ggf. wichtige Hinweise bspw. zu technischen Einstellungen o.Ä. über das [Austauschforum](#) in unserem [E-Learning-System Moodle](#) im Kolleg*innenkreis teilen.

Welche Prüfungsform in Abhängigkeit der Fachlichkeit, der Gruppengröße, des Fachsemesters und anderer Randbedingungen für ein einzelnes Modul am besten geeignet ist, kann und muss der Modulverantwortliche in Absprache mit dem zuständigen PK-Vorsitz entscheiden.

Die Prüfungsteilnehmenden sind seitens der*des Prüfenden über Form, Umfang und Ablauf der gewählten digitalen Prüfung im Vorfeld der Prüfung zu informieren.

2. Allgemeine Voraussetzungen für den Ersatz von Präsenzprüfungen durch Prüfungen in digitaler Form

Grundsätzlich gilt, dass sich die alternativen digitalen Prüfungsformen ebenso wie präsenzba-
sierte Prüfungsformen an den in den Modulbeschreibungen hinterlegten Qualifikationszielen
orientieren und den gesetzlichen Vorgaben unter anderem der RaPO und APO entsprechen.
Nach § 2 der Sonderregelung zur APO ist die zuständige PK ermächtigt, für das WiSe 2020/21
von **Prüfungsart und -umfang**, die in der SPO und im Modulhandbuch fixiert sind, Abwei-
chungen zu gestatten. Dies bedeutet beispielsweise, dass unter Einhaltung des vorgegebenen
Prüfungsniveaus eine zeitlich komprimierte Prüfungsaufgabe gestellt werden kann, wenn
diese

- dem Niveau des Modulinhalts entspricht und
- das Lernziel sicher stellt.

Diese Abweichung von der ansonsten geltenden APO-Regelung des § 15 Abs. 6 ist durch §
2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über Sonderregelungen zur APO („Prüfungsart und -umfang“)
möglich. Die Kürzung muss jedoch verhältnismäßig und begründbar sein.

Die Änderungen sind seitens der PK bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin (mit
Erläuterungen zur gewählten Prüfungsform) zu fixieren.

Grundsätzlich gilt, dass eingesendete Materialien nur auf Servern der Hochschule gespeichert
werden sollen. Auch die Kommunikation mit den Studierenden darf nur über die offiziellen
Hochschul-E-Mail-Adressen und die Hochschulserver erfolgen.

Einsatz von Hardware bei der Durchführung von digitalen Prüfungen

Bei der Durchführung von digitalen Prüfungen können private IT-Geräte der Studierenden zum
Einsatz kommen. Sollte es bei der Durchführung der digitalen Prüfungen zu nicht vom Studie-
renden zu vertretenden technischen Übertragungs- bzw. Verbindungsproblemen kommen,
geht dies nicht zu Lasten der Studierenden. Die jeweilige Prüfungsleistung wird in solchen
Fällen als nicht abgelegt behandelt. Hierbei bleiben kurzfristige Störungen und / oder Probleme
unberücksichtigt, wenn diese die Prüfung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

Freiwilligkeit, Authentifizierung und Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

Alle digitalen Prüfungsformen beruhen auf der **freiwilligen Teilnahme** der Studierenden, zu der sie ihr Einverständnis geben müssen, wie es in Art. 4 Nr. 11 DSGVO und Art. 2 BayEGovG vorgesehen ist.

Die Studierenden geben ihr Einverständnis zu digitalen Prüfungen über [VirtuOhm](#). Sie werden über die Vorgehensweise im Vorfeld informiert. Die Prüfenden können anschließend in der jeweiligen Teilnehmerliste in VirtuOhm einsehen, welche Studierenden ihr Einverständnis zur Teilnahme an einer digitalen Prüfung gegeben haben.

Sie können alle abgegebenen Prüfungsleistungen unabhängig von der Einverständniserklärung bewerten, da wir die Teilnahme / das Absenden der Prüfung als konkludentes Einverständnis zu Gunsten des Studierenden werten.

Bei digitalen Prüfungen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Identität der geprüften Person mit der Identität des oder der jeweiligen Studierenden übereinstimmt. Es dürfen von den verwendeten Ausweispapieren weder Screenshots noch sonstige Aufnahmen gemacht werden.

Am Ende der digitalen Prüfungsleistung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wenn eine Prüfungsleistung wegen Unterschleif im Wintersemester 2020/21 mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet wird, gilt diese als angerechnet, der Versuch wird gezählt (neu: § 4 Abs. 2 S. 2 Sonderregelung APO).

Hinweis: Eine Vorlage zur [Erklärung über die eigenständige Prüfungsleistung](#) finden Sie im Blended Learning-Wiki verlinkt (gelenktes Dokument).

Dokumentation des Prüfungsgeschehens

Das Prüfungsgeschehen muss unabhängig von der gewählten Prüfungsform dokumentiert werden. Eine Vorlage für ein [Prüfungsprotokoll](#) finden Sie im Blended Learning-Wiki verlinkt (gelenktes Dokument).

Die Prüfungsergebnisse sind in einer weitestgehend sicheren Form (z.B. PDF) einzureichen bzw. festzuhalten (Protokoll) und bis drei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu löschen.

Bei mündlichen Prüfungen sowie Referaten / Vorträgen per Videokonferenz muss ein/e Zweitprüfer/in oder ein/e Beisitzer/in anwesend sein. Die/der Beisitzer/in muss grundsätzlich die

Prüfbefähigung haben (s.a. § 17 Abs. 1 Satz 2 APO) und von der jeweiligen PK als Prüfer/in bestellt sein. Dabei können Sie die/den Beisitzer/in auch virtuell zuschalten.

Hinweis: Bei der Durchführung digitaler Prüfungen über das moodlebasierte Prüfungssystem [Exams](#) werden die Prüfungsräume zentral gesichert und archiviert. Alle in den Prüfungsräumen enthaltenen Dokumente (Prüfungsaufgaben, Abgaben der Prüfungsteilnehmenden, Prüfungsergebnisse, Prüfungsprotokoll, Eigenständigkeitserklärungen usw.) werden dabei mitgesichert und rechtmäßig archiviert (archivierte Daten werden nur so lange es die gesetzlichen Fristen verlangen aufbewahrt und danach gelöscht).

Bei Prüfungen handelt es sich grundsätzlich um vertrauliche Informationen. Die zugehörigen Informationen und Dokumente dürfen ausschließlich auf Speichersystemen innerhalb der Hochschule aufbewahrt werden. Zur Korrektur können die Informationen / Dokumente befristet für die Zeit der Korrektur und der Einsichtnahme auf den Heimarbeitsplatz-Rechner geladen werden. Idealerweise sind Heimarbeitsplatz-Rechner von der Hochschule administrierte Endgeräte und keine Privat-Rechner. Für beide Fälle gilt: Die Rechner sind mit einem unterstützten Betriebssystem ausgestattet, welches noch aktuelle Updates erhält und installiert (z.B. mind. Windows 10 1709 bzw. 1809, oder MacOS 10.13). Es ist ein adäquater und aktueller Virenschutz installiert (z.B. Sophos oder Windows Defender) und die Firewalls des jeweiligen Betriebssystems sind aktiviert. Mobile Datenträger und Notebooks müssen verschlüsselt sein. Die Speicherung von Daten bei Cloud-Dienstleistern wie z.B. Dropbox, GoogleDrive, OneDrive oder iCloud ist nicht zulässig. Die Daten sind auch im privaten Umfeld zu schützen und nur für die*den Hochschulangehörige*n zugänglich. Eine Bildschirmsperre bei Verlassen des Arbeitsplatzes ist einzurichten (z.B. Windows-Taste + L).

Liegen prüfungsrelevante Informationen in Papierform vor, oder werden z.B. zur Korrektur ausgedruckt, so sind auch diese entsprechend adäquat zu verschließen, bzw. nach Bearbeitung und wenn nicht mehr benötigt in einem Aktenvernichter zu vernichten. Die Daten sind nach Korrektur / Einsichtnahme mittels VPN wieder auf die Systeme der Hochschule zu übertragen. Das Versenden vertraulicher Informationen mittels unverschlüsselter E-Mails ist zu vermeiden.

Eine Einsichtnahme muss dieses Semester von den Prüfungsteilnehmenden bei Ihrer*m Prüfer*in beantragt werden. Bei einer Einsichtnahme in Präsenz sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen und selbstständig zu organisieren – dies erfolgt nicht zentral und umfasst auch die Reinigung der Räume, etc.

3. Digitale Prüfungsformen

Bei den **digitalen** Prüfungsformen ist grundsätzlich zwischen Prüfungen ohne Videoaufsicht und Prüfungen mit Videoaufsicht (elektronische Fernprüfungen) zu differenzieren. Eine Videoaufsicht ist gegeben, wenn der*die Studierende verpflichtet ist, während der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion des zur Prüfung eingesetzten Kommunikationssystems zu aktivieren.

Eine Prüfung kann nur als **mit Videoaufsicht (elektronische Fernprüfung)** durchgeführt werden, wenn sie hierzu ihrer Natur nach geeignet ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn es nicht zwingend erforderlich ist, dass sich Studierende und Prüfende bzw. Aufsicht im selben Raum befinden, wie bei **schriftlichen Arbeiten** (Fernklausur; z.B. Klausuren, MC-Prüfungen etc.), **mündlichen Prüfungen** (per Videokonferenz; z.B. Prüfungsgespräche, Referate, Präsentationen) oder **praktischen Prüfungen** (per Videokonferenz). Die Videoaufsicht darf nur zu berechtigten Kontrollzwecken erfolgen und dient der Unterbindung von Täuschungshandlungen. Studierende sind bei elektronischen Fernprüfungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

Bei **elektronischen Fernprüfungen** ist die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsverordnung – BayFEV, 2210 – 1 – 1- 15 WK) einzuhalten.

Schriftliche Prüfungen, die keiner unmittelbaren Aufsicht vor Ort bedürfen (z.B. Hausarbeit, Open Book Prüfungen), stellen keine elektronische Fernprüfung dar. Hierbei werden nur Daten elektronisch übermittelt (z.B. über Moodle, Exams, etc.). Bei allen Prüfungsformen, die nicht unter Videoaufsicht durchgeführt werden, empfiehlt sich stets, die Prüfungen nicht nur mit externen Quellen, sondern auch untereinander mit entsprechenden Programmen auf Plagiate zu überprüfen.

Sollte eine Prüfungsform gewählt werden, die auf dem moodlebasierten Prüfungssystem Exams durchgeführt wird, sind folgender Ablauf und Termine zu beachten:

Im Zeitraum vom **04.12.2020 bis 14.12.2020** kann die Art der Prüfung und ggf. eine Zusammenführung mehrerer Prüfungen (verschiedene SPO) durch die Prüfenden nach Aufruf der Funktion "Notenmeldung und Verwaltung digitaler Prüfungen" in VirtuOhm veranlasst werden.

In der Woche **ab 14.12.2020** werden die Prüfungsdaten übertragen und die entsprechenden Prüfungsräume in Exams angelegt. Zu jedem realen Prüfungsraum wird in Exams zusätzlich eine „Spielwiese“ angelegt, die zur Durchführung von Probeklausuren genutzt werden kann. "Probeklausuren" auf dem Prüfungssystem Exams sind nach dem Beginn des Prüfungszeitraums am 23.01.2021 nur noch eingeschränkt und in Zeitfenstern, in denen keine reguläre

Prüfung stattfindet, möglich. Eine Information dazu wird allen Prüfer*innen mit Prüfungsräumen auf dem Prüfungssystem [Exams](#) noch zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung bei der Abbildung digitaler Prüfungen wurde eine entsprechende Informationsseite im [Blended Learning-Wiki](#) angelegt. Dort finden sich Beschreibungen zu den möglichen Prüfungsformen im Prüfungssystem, Anleitungen zu eben diesen sowie ein FAQ, welches stetig ergänzt und aktualisiert wird. Zudem werden Online-Seminare zur Erstellung und Durchführung von digitalen Prüfungen im Prüfungssystem Exams durch das Blended Learning-Team angeboten.

Die Prüfenden können **ab dem 04.01.2021** nach Aufruf der Funktion "Notenmeldung und Verwaltung digitaler Prüfungen" in [VirtuOhm](#) die angemeldeten Prüfungsteilnehmenden in den Prüfungsraum automatisiert eintragen lassen. Dafür setzen die Prüfenden bei allen gewünschten Prüfungsinstanzen das entsprechende Häkchen in der Spalte "Studierende übertragen" und betätigen danach die Schaltfläche "Prüfungsdaten speichern". Die Übertragung der Prüfungsteilnehmenden findet dabei jeweils nächtlich statt, sodass die Prüfenden die Übertragung **spätestens zwei Tage vor der Prüfung** initiieren müssen. Die Studierenden werden in der Einwilligungserklärung darauf hingewiesen, spätestens 24 Stunden vor Beginn der Klausur zu überprüfen, ob sie in den Prüfungsraum eingeschrieben sind. Stellen Sie bitte sicher, dass der Prüfungsraum rechtzeitig für die Prüfungsteilnehmer*innen sichtbar ist und diese übertragen worden sind. Dabei ist sehr **wichtig**, dass **alle sensitiven Daten, welche die Prüfungsteilnehmenden nicht vor dem Beginn der Prüfung sehen dürfen**, in dem Prüfungsraum auf **"verbergen"** gestellt worden sind!

Im Folgenden werden verschiedene alternative Prüfungsformen aufgeführt:

Take-home-Exam – ohne Videoaufsicht

Ein Take-Home-Exam ist eine Mischform einer schriftlichen Prüfung (RaPO § 19) und einer Prüfungsstudienarbeit (RaPO § 21). „Sie ist eine [Art] fragengeleitete Hausarbeit, bei der - im Aufbau vergleichbar einer Klausur - einzelne Fragestellungen zu Hause innerhalb relativ kurzer Bearbeitungszeit selbständig zu lösen sind.“¹ Das Zeitfenster hierfür sollte mindestens 48 h, in jedem Falle aber 24 h betragen, um eine Abgrenzung zur Klausur herstellen zu können.

Für die Durchführung dieser Prüfungsform kann das moodlebasierte Prüfungssystem [Exams](#) herangezogen werden. Über dieses besteht die Möglichkeit, zeitgleich die Prüfungsfragen

¹ Quelle: <https://www.vwlpamt.uni-bonn.de/pruefungsamt/pdfs/allgemeine-veroeffentlichungen/details-take-home-exam> (abgerufen am 30.06.2020)

bzw. Prüfungsaufträge für die Prüfungsteilnehmenden zur Bearbeitung freizugeben. Die Prüfungsteilnehmenden bearbeiten die Prüfung zu Hause und laden die Lösung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt im Prüfungssystem hoch.

Die*der Prüfende schaltet zum Startzeitpunkt die Prüfung sichtbar, die sowohl Aufgabenstellung als auch die vorbereitete Erklärung über die eigenständige Prüfungsleistung enthält. Nach Ende der Bearbeitungszeit werden weitere 15 Minuten gewährt: zum Hochladen der bearbeiteten Dateien bzw. der holographierten oder eingescannten Bearbeitungsblätter sowie der Erklärung. Für den Fall technischer Probleme sollte eine alternative Möglichkeit zum Hochladen bzw. zur Abgabe der Prüfungsergebnisse eröffnet werden. Ein E-Mail-Versand sollte dabei nur im Falle eines technischen Problems auf TH-Seite (z.B. TH Server nicht erreichbar) angeboten werden. Die Prüfungsteilnehmenden müssen sicherstellen, dass sie die E-Mail von ihrem TH-Account an den TH-Account der*des Prüfenden senden. Die*der Prüfende muss sicherstellen, dass in dem Zeitfenster KEINE Weiterleitung an ihren*seinen privaten E-Mail-Account eingerichtet ist. Nach Abschluss der Prüfung sollte der Prüfungsraum seitens der Prüfenden auf „verbergen“ gesetzt werden, damit ein erneuter Zugriff nach Prüfungsende durch die Prüfungsteilnehmenden verhindert wird.

Die Prüfung muss dabei so ausgestaltet sein, dass sie ohne eine Überwachung der Prüfungsteilnehmenden während der Bearbeitung auskommt. Daher sollten die Fragen in der Prüfung keine reinen Wissensabfragen darstellen, sondern kompetenzorientiert prüfen.

Diese Prüfungsform eignet sich besonders für die höheren Stufen der Lernzieltaxonomie *Anwendung* und *Analyse*. Damit eignet sich das Take-Home-Exam vor allem für die Anwendung erworbener Kompetenzen auf einen konkreten Anwendungsfall oder die Diskussion / Kommentierung unterschiedlicher Lösungsoptionen. Eine automatisierte Auswertung durch unser Prüfungssystem Exams ist bei dieser Prüfungsform nicht vorgesehen.

Kurze Variante des Take Home Exam für kleine Prüfungsgruppen – Open Book Exam – ohne Videoaufsicht

Um den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung klein zu halten, kann der zeitliche Umfang zur Anfertigung der Ausarbeitung auf z.B. eine Stunde beschränkt werden. Eine schriftliche Ausarbeitung kann auch die Lösung einer Rechenaufgabe, die Erstellung einer Zeichnung, das Ausfüllen eines Tests etc. sein. Alle Prüfungsteilnehmenden erhalten individuelle Aufgabenstellungen.

Zur Absicherung der selbstständigen Erarbeitung wird dringend ein zusätzliches **kurzes Kolloquium** von 5-10 Minuten empfohlen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu unterstützen, kann ein Fragenpool eingesetzt werden, in dem die Prüfungsteilnehmenden z.B. jeweils 4 individuelle Fragen beantworten. Die Fragen werden per Zufall aus einem Pool mit insgesamt 50 Fragen gezogen.

Um der geänderten Aufsichtssituation im Vergleich zu Präsenzprüfungen gerecht zu werden, wird empfohlen, alle Hilfsmittel, wie Lehrbücher und Skripte, zuzulassen. Dementsprechend sollte sich die Prüfung weniger auf das Reproduzieren von Faktenwissen und mehr auf das Anwenden des Gelernten z.B. auf einen bestimmten Fall beziehen.

Digitale Klausur / Moodle Klausur am PC-Heimarbeitsplatz – ohne Videoaufsicht

Diese Prüfungsform muss so ausgestaltet sein, dass sie ohne eine Überwachung der Studierenden während der Bearbeitung auskommt. Daher sollten die Fragen in der Prüfung keine reinen Wissensabfragen darstellen, sondern kompetenzorientiert prüfen.

Das moodlebasierte Prüfungssystem [Exams](#) weist mit der Aktivität „Test“ eine Möglichkeit für die Durchführung von Online-Klausuren auf. Ein Test wird mit den Grundeinstellungen konfiguriert und besteht aus der Zusammenstellung einzelner Fragen, wobei die Prüfenden aus einer Reihe unterschiedlicher Fragetypen wählen können. Nach einem Durchgang erfolgt die (teil-)automatisierte Kontrolle und Bewertung der Antworten.

In den Grundeinstellungen können die Prüfenden sowohl das Zeitfenster für die Durchführung als auch eine absolute Zeitbegrenzung für einen begonnenen Test festlegen. Die Reihenfolge der einzelnen Fragen wie auch der jeweiligen Antwortoptionen wird optional durch die Prüfenden vorgegeben oder durch das System zufällig ausgegeben. Darüber hinaus haben die Prüfenden verschiedene Rückmeldungsoptionen an die Prüfungsteilnehmenden zur Verfügung. Es können Informationen u.a. über die richtige bzw. falsche Beantwortung einer Frage, die erreichte Punktzahl oder ein Aufgaben- oder Gesamtfeedback angezeigt werden.²

Eine weitere Variante eine digitale Klausur abzubilden, bietet das moodlebasierte Prüfungssystem [Exams](#) mit der Aktivität "Aufgabe". Damit kann die*der Prüfende die Prüfung in verschiedenen Formaten zu einem definierten Zeitpunkt zur Verfügung stellen. Um unterschiedliche Aufgabenstellungen für die Prüfungsteilnehmenden bereitzustellen, empfiehlt sich die Einteilung dieser in Gruppen. Innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit kann die*der Prüfungsteilnehmende die Lösung in Form einer oder mehrerer Dateien hochladen. Wird ein spezielles Format zur Abgabe benötigt (z.B. Handyfoto, Scan), ist es empfehlenswert, diese Form der Abgabe mit den Prüfungsteilnehmenden vorab zu üben. Nach Abschluss der Prüfung

² Quelle: E-Prüfungen mit dem LMS Moodle: Ergebnisse einer Pilotstudie. Andreas Stöcker, Tatiana Chukhlova, Stephan Tjettmers, Sebastian Becker, Oliver J. Botte. Learning-Servicestelle Hochschule Hannover.

sollte der Prüfungsraum seitens der Prüfenden auf „verbergen“ gesetzt werden, damit ein erneuter Zugriff nach Prüfungsende durch die Prüfungsteilnehmenden verhindert wird.

Die Identifizierung der Studierenden erfolgt über eine entsprechende Erklärung. Für den Fall technischer Probleme sollte mindestens eine alternative Möglichkeit zum Hochladen (Zuschicken) der Prüfungsergebnisse eröffnet werden (z.B. Moodle und E-Mail). Die eingereichten Prüfungsergebnisse sind in einer unveränderlichen Form (z.B. PDF) einzureichen und bis drei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu löschen.

Moodle Klausur am PC-Heimarbeitsplatz – mit Videoaufsicht

Diese Prüfungsform fällt unter die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsverordnung – BayFEV, 2210 – 1 – 1- 15 WK). Die Identifikation der Studierenden erfolgt vor Beginn der Prüfung mit ihrem in die Kamera gehaltenen Studierendenausweis. Während der Klausur ist der*die Studierende verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion des zur Prüfung eingesetzten Kommunikationssystems zu aktivieren. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Vorgaben zu Bildausschnitt, Auflösung und Lautstärke informiert.

Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonen der Hochschule z.B. durch Zoom. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Sollte es dem Studierenden aufgrund fehlender Hardware nicht möglich sein, die Moodle-Klausur an seinem PC-Heimarbeitsplatz zu schreiben, kann diese z.B. unter Aufsicht an einem PC der Hochschule durchgeführt werden. Dieses Angebot wurde im letzten Semester von keinem Studierenden in Anspruch genommen, da individuell alternative Lösungen gefunden werden konnten (z.B. mit einem Leih-Gerät der Hochschule).

Zu Beginn der Prüfung werden alle Beteiligten von den Prüfenden darauf hingewiesen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.

Mündliche Prüfung per Videokonferenz – mit Videoaufsicht

Diese Prüfungsform fällt unter die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsverordnung – BayFEV, 2210 – 1 – 1- 15 WK). Mündliche Präsenzprüfungen können freiwillig alternativ als onlinebasierte Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Inhalte der mündlichen Prüfung und die darin abzuprüfenden Kompetenzen sowie die Dauer der Prüfung richten sich nach den für die jeweilige Präsenzprüfung geltenden Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. Eine Aufzeichnung der Prüfung

ist unzulässig. **Zu Beginn der Prüfung werden alle Beteiligten von den Prüfenden darauf hingewiesen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.**

Während der mündlichen Prüfung ist die* der Studierende verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion des zur Prüfung eingesetzten Kommunikationssystems zu aktivieren. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Vorgaben zu Bildausschnitt, Auflösung und Lautstärke informiert. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonen der Hochschule z.B. durch Zoom. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

Sofern die Studierenden mindestens einem der Prüfer*innen nicht namentlich bekannt sind, müssen sich diese vor Beginn der Prüfung mit ihrem in die Kamera gehaltenen Studentenausweis identifizieren. Die Prüfung ist immer im digitalen Beisein eines*r Zweitprüfers*in oder Besitzers*in vorzunehmen. Die Prüfung ist durch den*die Zweitprüfer*in oder Besitzer*in zu protokollieren. Zur Vorbeugung technischer Probleme sollte die Möglichkeit bestehen, kurzfristige Störungen, z.B. telefonisch, überbrücken zu können.

Diese Prüfungsform eignet sich für die unteren Stufen der Lernzieltaxonomie Wissen und Verstehen ebenso wie für die höheren Stufen (z.B. mündliche Prüfung zur Seminar- oder Abschlussarbeit). Damit eignen sich mündliche Prüfungen für das Prüfen sowohl fachlicher und methodischer als auch personaler Kompetenzen.

Referat / Vortrag per Videokonferenz – mit Videoaufsicht

Diese Prüfungsform fällt unter die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsverordnung – BayFEV, 2210 – 1 – 1- 15 WK). Referate oder Vorträge können über ein Videokonferenz-System gehalten werden. Von den verschiedenen Systemen wird in der Regel die Bildschirmfreigabe unterstützt, sodass ggf. auch begleitende Präsentationen / Materialien gezeigt werden können. Bitte bedenken Sie, dass bei einem Referat / Vortrag wie auch bei einer Online-Prüfung ein*e Besitzer*in digital anwesend sein muss, die*der das Prüfungsprotokoll führt. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. **Die*der verantwortlich Prüfende weist zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.**

Portfolio / Lerntagebuch – ohne Videoaufsicht

Ein Portfolio ist eine digitale Sammelmappe der individuell bedeutsamen Lerngegenstände eines*einer Prüfungsteilnehmenden, wie z.B. Texte, Fotos, Videos, Audioaufnahmen oder Präsentationen. Zusätzlich können Portfolios für die Reflexion des Kompetenzerwerbs genutzt werden (Lerntagebuch). Diese Prüfungsform erhöht die Motivation zum Selbststudium und

vertieft die Auseinandersetzung mit fachlichen Lehrinhalten. Über eine entsprechende Erklärung versichert die *der Prüfungsteilnehmende, dass das Portfolio / Lerntagebuch eigenständig erstellt wurde.³

Diskussionsforum – ohne Videoaufsicht

In einem Moodle-Diskussionsforum diskutiert die*der Prüfende mit den Prüfungsteilnehmenden – oder auch die Prüfungsteilnehmenden untereinander – zu einem bestimmten Thema. Diese Prüfungsform wird üblicherweise während des Semesters in unserem E-Learning-System angeboten (nicht auf Exams). Das Thema kann z.B. in Form einer Frage / Hypothese vorgegeben sein. Die Benotung ergibt sich aus der Quantität und Qualität der Kommentare im Forum durch die Prüfungsteilnehmenden. Diese Prüfungsform erhöht die personale Kompetenz der Prüfungsteilnehmenden, sich in einem Umfeld fachlicher Expert*innen über Inhalte auszutauschen. Die Prüfungsteilnehmenden authentifizieren sich hier indirekt durch ihren Moodle-Nutzernamen.

Bitte bedenken Sie, dass bei einer mündlich geführten Diskussion ein*e Beisitzer*in digital anwesend sein muss, der*die das Prüfungsprotokoll führt. Wird die Diskussion schriftlich elektronisch geführt, ist der Verlauf in einer unveränderlichen Form festzuhalten. Dieser ist bis drei Jahre nach Ende des Prüfungsverfahrens aufzubewahren und danach gemäß DSGVO zu löschen.⁴

Sollte die Diskussion unter Videoaufsicht (Bild und Ton) erfolgen, fällt dies unter die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungsverordnung – BayFEV, 2210 – 1 – 1- 15 WK).

Nürnberg, den 18.11.2020

Zusammen erstellt von: VP-Bildung, Studienbüro, Blended Learning, Justizariat und Datenschutz

³ Ebd.

⁴ Ebd.